

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verleger: Tageblatt Riesa.

Genehmigt Nr. 20.

Postamt: Dippoldiswalde 21308.

Girokonto: Riesa Nr. 52.

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 49.

Freitag, 28. Februar 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 4,7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsres Tages frei Haus oder bei Abholung am Postbüro vierzehnzig 8,60 Mark, monatlich 1,20 Mark. Ausgaben für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 Monate breite Grundschulzeit (7 Säulen) 80 Pf., Ortspreis 25 Pf.; getraubender und tabakkarischer Salz entsprechend höher. Nachweisungs- und Beurteilungspf. 20 Pf. Post Taxe. Vermülliger Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Wahrheit gerät Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsabgabe „Gräbler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Druckerei, der Eisenwaren oder der Versicherungsanstaltungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Rechtshaberei: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa für Angelegenheiten: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nr. 284 XIV.

Dresden, den 25. Februar 1919.
Der gemäß § 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 auf Stelle des nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst für den Bereich des bisherigen XII. Armeekorps mit dem Sitz in Dresden errichteten Schlichtungsausschusses neu zu bildende Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus den ständigen Mitgliedern

Baurat Kornthi.

Kommerzienrat Minckwitz.

— Stellv. Rechtsanwalt Bendorf, Fabrikmeister Baesler —

als Vertreter der Arbeitgeber;

Gewerkschaftsbeamter Liebe,

Bezirksleiter Berndt, Marx, Bauvorsteher Gerliko —

als Vertreter der Arbeitnehmer.

Vorsitzender ist Herr Baurat Kornthi, sein Stellvertreter Herr Gewerkschaftsbeamter Liebe.

Die Diensträume befinden sich bis auf weiteres in Dresden-A. Ammonstr. 2.

Die Kreishauptmannschaft.

Stadt Riesa und v. Wallenstein.

Auf Blatt 8 des Gewerkschaftsregisters, die Braus- und Ablachengenossenschaft Röderau und Ilmenau, e. G. m. b. H. in Röderau btr. ist heute eingetragen worden: Alwin Kaul ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes. Die Stellvertretung des Hans Kaul hat sich erledigt. Der Gutsbesitzer Albrecht Uebigau in Röderau ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 19. Februar 1919.

Das Amtsgericht.

Auf Blatt 428 des Handelsregisters, die Firma Amalie Müller in Nürnberg btr., ist heute eingetragen worden: die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Riesa, den 27. Februar 1919.

Mit Zustimmung der Stadt ist das nachstehende

Ortsgesetz

für den öffentlichen Wohnungsnachweis der Stadt Riesa von uns erlassen und von der Kreishauptmannschaft Dresden im Auftrage des Ministeriums des Innern genehmigt worden.

Das Ortsgebot tritt am 15. März 1919 in Kraft.

Am gleichen Tage wird im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 12 der amtliche Wohnungsnachweis eröffnet. Er ist für den öffentlichen Verkehr geöffnet von Montag bis Freitag vormittags 8—1 Uhr und an Sonntagen vormittags 8—12 Uhr.

Die An- und Abmeldungen der nach § 2 des Ortsgebotes meldepflichtigen Wohn- und Gewerberäume sind bei obengenannter Stelle zu bewirken.

Zu den Meldungen sind farbige Vorbrücke zu verwenden und unentgeltlich im Wohnungsnachweise zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Februar 1919. Gedm.

Ortsgebot

über den öffentlichen Wohnungsnachweis der Stadt Riesa.

§ 1.

Die Stadt Riesa errichtet und betreibt einen öffentlichen Wohnungsnachweis für Mieter und Vermieter, der dem Einwohnermeldeamt angegliedert wird.

§ 2.

Der Wohnungsnachweis erstreckt sich ohne Rücksicht auf Größe und Preislage auf

a) Wohnungen, möbliert und unmöbliert,

b) Gewerberäume, die mit Wohnungen zusammen vermietet werden,

c) Einzelzimmer, möbliert oder unmöbliert.

§ 3.

Alle unter § 2 fallenden Wohn- und Gewerberäume, deren Vermietung beabsichtigt ist, sind beim städtischen Wohnungsnachweise oder der sonst vom Rate bestimmten Stelle längstens binnen 3 Tagen nach erlangter Beschlussnahme oder erfolgter Rücksichtnahme oder anderweitiger Aufhebung des Miet- oder sonstigen Vertragserhaltes angemeldet und längstens binnen 3 Tagen nach erfolgter Vermietung abzumelden.

Anmeldung muss auch dann bewirkt werden, wenn die angemeldeten Räume aus irgend welchen Gründen, die bei der Abmeldung anzugeben sind, nicht mehr vermietet werden sollen.

Ist vor Ablauf der Anmeldefrist die Vermietung bereits erfolgt, so ist die An- und Abmeldung gleichzeitig zu bewirken.

§ 4.

Die Meldepflicht obliegt dem Vermieter, Aufzieher oder derjenigen Person, die von ihnen zur Vermietung oder Verwaltung der Mieträume bestellt ist.

§ 5.

Die An- und Abmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Bei schriftlicher Meldung sind die vorgeschriebenen Vorbrücke zu verwenden, die unentgeltlich von der Meldestelle entnommen werden können.

Bei mündlicher Meldung sind die auf der Anmeldefrist vorgesehenen Einzelheiten über Lage, Größe, Ausstattung der Wohnungen, Gewerberäume mit Wohnungen und Einzelzimmer, sowie über die Mietbedingungen anzugeben.

§ 6.

Der Eigentümer, Aufzieher oder Vermieter eines Grundstückes hat den Brauntrachten des Wohnungsnachweises jederzeit Zutritt zu den als vermietbar angemeldeten Wohnungen, Gewerberäumen mit Wohnungen und Einzelzimmern zu gestatten und ihnen auf Verlangen über die Ausstattung und die Mietbedingungen Auskunft zu erteilen.

§ 7.

Eine übersichtliche Zusammenstellung über den Vorrat an vermietbaren Wohnungen, Gewerberäumen mit Wohnungen und Einzelzimmern ist vom Wohnungsnachweis in regelmäßigen Zwischenräumen je nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich einmal öffentlich (durch Aufriss in der Tagespresse oder Anschlag) bekanntzugeben.

§ 8.

Die Benutzung des öffentlichen Wohnungsnachweises steht Vermietern und Mieter (bis Weitere) unentgeltlich zur Verfügung.

Es bleibt jedoch vorbehalten, die Abforderung einer von dem Meldepflichtigen zu entrichtenden, nach der Höhe des Mietzinses abgestuften Gebühr, die vom Rat im Einvernehmen mit den Stadtverordneten festzulegen und öffentlich bekannt zu machen, einzuführen.

Vertliches und Sachliches.

Riesa, den 28. Februar 1919.

* Der Hollaagrat Truppenübungsplatz Zeithain aufgelöst. Vom Ministerium für Militärwesen war eine Untersuchungskommission nach Truppenübungsplatz Zeithain entsandt worden, der, wie bekannt, bisher dem 19. Armeekorps unterstanden, jedoch vor einigen Tagen unter den Befehl des 12. Armeekorps gestellt worden war. Aufgabe der Kommission war, sich über die Tätigkeiten des Leiters des Hollaagrates ein Bild zu machen, gegen dessen Mitglieder Anklagerücksichten wegen mangelhafter Geschäftsführung, Überschreitung der Befugnisse und unrechtmäßige Bereicherung durch staatliche Güter und Hollaagratseigentum erhoben worden waren. Da das Ergebnis der

Untersuchung einen groben Teil der Beschuldigungen bestätigte, wird der Hollaagrat aufgelöst und die ganze Angelegenheit den zuständigen Militärgerichten übergeben.

* Das Siedlungswerk in Sachsen. Plan schreibt und über das Siedlungswerk in Sachsen. In der unterster östlicher Ueberschrift erschienenen Pressemeldung hat sich die so leicht entstehende Siedlungsgeellschaft mit der Landes-Siedlungsgeellschaft mit der Landes-Siedlungsbüro zusammen. Die Landes-Siedlungsbüro ist die Behörde, die in Siedlungsmöglichkeiten mit den Unterbezirken (Amtsbehörden, Stadträten, Gemeinderäten) verkehrt, die Anstellung im Allgemeinen organisiert und die einheitliche Durchführung gesetzlicher Bestimmungen überwacht; die Landessiedlungsbüro bearbeitet insbesondere die Anträge von Kriegsgeflüchteten auf Kapitalabfindung. Mit der praktischen

Durchführung des einzelnen Siedlungsfalles beschäftigt sich die Behörde nicht, dies ist vielmehr Aufgabe der Landes-Siedlungsgeellschaft „Sächsisches Heim“ in Dresden-A. Friedensgasse 6 (Sandhaus). „Sächsisches Heim“ ist ein wirtschaftliches Unternehmen, dem die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegeben ist, und dessen Geldmittel zur Ausführung der Siedlung verwandt werden; die Landes-Siedlungsgeellschaft arbeitet mit den Bezirks-Siedlungsgeellschaften, den örtlichen Bauvereinigungen und anderen in der Sache tätigen Körpern zusammen.

* Berbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Kleiderwaren. Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsschule für Schulversorgung vom 28. Februar 1918 (RGBl. 100) in Verbindung mit der Bekannt-

In jedem Anmeldefalle ist schon jetzt vom Meldepflichtigen eine Sicherheit von 1 Mrd. bram. 50 Pf. je nach der Größe der Wohnung zu entrichten, die nur bei vorläufiger und fristgemäher Abmeldung zurückgezahlt wird, andernfalls an die Stadtkasse verfällt.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Ortsgebotes werden geahndet mit Geldstrafe bis zu 60 Mrd. an deren Stelle im Unvermögensfall Haft bis zu 8 Tagen tritt. Bei erstmäliger Zuwiderhandlung fällt anstelle der Strafe ein Verweis treten.

§ 10.

Dieses Ortsgebot tritt 14 Tage nach seiner Bekanntmachung im Riesaer Tageblatt in Kraft.

Für alle an diesem Tage leerstehenden oder infolge Abbildung oder aus einem sonstigen Grunde vermietbaren Wohnungen, Gewerberäume mit Wohnungen oder Einzelzimmer läuft die im § 3 festgesetzte Anmeldefrist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ab.

Riesa, den 31. Januar 1919.

Der Rat der Stadt Riesa.

L. S. ges. Dr. Scheider, Bürgermeister.

L. S. ges. Alfred Romberg, Vorsteher.

Nr. 188 VI 19.

Mit Genehmigung und im Auftrag des Ministeriums des Innern genehmigt.

Dresden, den 8. Februar 1919.

Die Kreishauptmannschaft.

ges. Dr. Krug v. Rieda und v. Wallenstein.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus.

Genehmigt Nr. 29.

Einlagenbestand: 22 Millionen Mark.

3½ Prozent. Verzinsung der Einlagen vom 3½ Prozent. Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stabilitätsfächern. — Einlösung von Zinskettchen.

Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Tiefbildung. — Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle, einschließlich Aufträge, Kommissionen sowohl Büroden wie Privaten gegenüber.

Gemeindeverbands-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

Rassenstunden: Montags bis mit Freitags: 9—12, 2—4 Uhr.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Einlagenbestand: 22 Millionen Mark. Genehmigt Nr. 29.

3½ Prozent. Verzinsung der Einlagen vom 3½ Prozent. Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stabilitätsfächern. — Einlösung von Zinskettchen.

Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Tiefbildung. — Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle.

Gemeindeverbands-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

Rassenstunden: Montags bis mit Freitags: 9—12, 2—4 Uhr.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Einlagenbestand: 22 Millionen Mark. Genehmigt Nr. 29.

3½ Prozent. Verzinsung der Einlagen vom 3½ Prozent. Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stabilitätsfächern. — Einlösung von Zinskettchen.

Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Tiefbildung. — Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle.

Gemeindeverbands-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

Rassenstunden: Montags bis mit Freitags: 9—12, 2—4 Uhr.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Einlagenbestand: 22 Millionen Mark. Genehmigt Nr. 29.

3½ Prozent. Verzinsung der Einlagen vom 3½ Prozent. Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stabilitätsfächern. — Einlösung von Zinskettchen.

Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Tief